

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 2009
in der Rechtssache C-267/08, SPÖ Landesorganisation Kärnten, betreffend
Umsatzsteuer, Außenwerbung einer politischen Partei;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 6. Oktober 2009 in der Rechtssache C-267/08 hat der EuGH auf Vorlage des Unabhängigen Finanzsenates Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG dahin ausgelegt, dass Tätigkeiten der Außenwerbung einer Unterorganisation einer politischen Partei eines Mitgliedstaats nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.

2. Ausgangsverfahren

Im Ausgangsverfahren war im Wesentlichen fraglich, ob eine Landesorganisation einer politischen Partei im Rahmen ihrer Außenwerbungstätigkeit zugunsten ihrer Unterorganisationen als Steuerpflichtige im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen und daher zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Landesorganisation erbrachte Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung und der Informationstätigkeit (sog. „Außenwerbung“) für ihre untergeordneten Bezirks- und Ortsorganisationen (insb. Ankauf und Weitergabe von Werbematerial; Veranstaltung eines jährlich stattfindenden Balles). Nur ein geringer Teil diese Aufwendungen wurde an die Unterorganisationen weiterverrechnet. Die Beteiligung der Unterorganisationen an den Aufwendungen erfolgte nach den jeweiligen Möglichkeiten, ohne dass dafür eine festgelegte Regelung zu befolgen war bzw. ab 2004 auch in Form einer „Öffentlichkeits-

umlage“, die sich nach der Anzahl der Parteimitglieder bzw. der Abgeordneten bestimmte. Den größten Teil der aus der Werbetätigkeit entstandenen Kosten musste die Landesorganisation selbst tragen (vgl. Randnr. 9 ff).

3. Kurze Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH verneint, dass diese Außenwerbung einer politischen Partei eine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Er begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

Zwar weise Art. 4 der Sechsten Richtlinie der Mehrwertsteuer einen sehr weiten Anwendungsbereich zu, betreffe aber ausschließlich Tätigkeiten mit wirtschaftlichem Charakter (Randnr. 16). Eine Dienstleistung werde nur dann „gegen Entgelt“ erbracht und sei somit steuerpflichtig, „wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet“ (Randnr. 19). Eine Nutzung von körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen müsse „auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus dem fraglichen Gegenstand ausgerichtet“ sein (Randnr. 20).

Übertragen auf das Ausgangsverfahren folgert der EuGH: Im Ausgangsverfahren gestatte diese Nutzung der Werbeleistungen nicht die nachhaltige Erzielung von Einnahmen, da die Partei durch öffentliche Zuschüsse aus der Parteienförderung, verschiedene Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert wird (Randnr. 21 f). „Daher stammen die einzigen nachhaltigen Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen und den Mitgliedsbeiträgen der Parteimitglieder, wobei diese Einnahmen u. a. die Verluste abdecken, die durch die im Ausgangsverfahren fragliche Tätigkeit entstehen. Durch diese Tätigkeiten entfaltet die SPÖ somit eine nach außen gerichtete Tätigkeit im Rahmen der Verwirklichung ihrer politischen Ziele, die die Verbreitung ihrer Anschauungen als politische Organisation bezweckt. Im Einzelnen besteht die Tätigkeit der SPÖ darin, u. a. über die Landesorganisation zur politischen Willensbildung beizutragen, um an der Ausübung politischer Macht teilzuhaben. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit nimmt die SPÖ jedoch nicht an einem Markt teil.“ (Randr. 23 ff, Hervorhebung nicht im Original).

28. Dezember 2009
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt